

Satzung des TuS Esens e. V.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen		Seite
§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 2a	Mittelverwendung	2
§ 3	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	2
§ 4	Rechtsgrundlage	2
§ 5	Gliederung des Vereins	3
Mitgliedschaft		
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7	Ehrenmitglieder	3
§ 8	Ehrungen	3
§ 9	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 10	Ausschlussgründe	4
Rechte und Pflichten der Mitglieder		
§ 11	Rechte der Mitglieder	4
§ 12	Pflichten der Mitglieder	5
Organe des Vereins		
§ 13	Vereinsorgane	5
§ 14	Zusammentreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung	6
§ 15	Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 16	Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung	7
§ 17	Vereinsvorstand	7
§ 17a	Erweiterter Vereinsvorstand	8
§ 18	Aufgabenbereich des Vorstandes	8
§ 19a	Sportausschuss	9
§ 19b	Abteilungen	9
§ 19c	Sparten	10
§ 20	Ehrenrat	10
§ 21	Aufgaben des Ehrenrates	10
§ 22	KassenprüferIn	11
Allgemeine Schlussbestimmungen		
§ 23	Verfahren der Beschlussfassung aller Organe	11
§ 24	Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	12
§ 25	Vermögen des Vereins	12
§ 26	Geschäftsjahr	12
§ 27	Inkrafttreten	12

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Esens e. V. von 1861-1926 und hat seinen Sitz in Esens. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittmund eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Sport planmäßig zu fördern und den Sport in seiner Gesamtheit auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Er ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung von 1977 (§§ 52 ff) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2a Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen sowie der den Sparten zugeordneten Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im

Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die sich jeweils aus mehreren Sparten zusammensetzen. Jeder Abteilung steht ein AbteilungsleiterIn vor, die oder der alle mit diesen Sportarten zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes rechtswirksam. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Ehren - Mitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Ehrungen

Der Verein verleiht für langjährige treue Mitgliedschaft Ehrennadeln:

- a) für 15-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft erhält das Mitglied die Treuenadel in Bronze,
- b) für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft die in Silber,
- c) die Treuenadel in Gold erhält jedes Mitglied für 40/50-jährige Mitgliedschaft, die nicht unterbrochen sein darf.

Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes mit der „Ehrennadel“ des Vereins ausgezeichnet werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung zum Schluss eines Kalendervierteljahres, in dem die Kündigung beim Verein eingegangen ist,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 9b) kann nur in dem nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten - insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied den Ehrenrat anrufen.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 16 Jahre berechtigt,
- b) in ein Organ des Vereins (§13) gewählt zu werden, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist,
 - c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen. Weitergehende Ansprüche gegen den Verein bestehen nicht.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten - sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen - ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.
- f) Erwachsene Mitglieder haben sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Arbeitseinsatz an Bau-, Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen zu beteiligen.

ORGANE DES VEREINS

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Ordentliche und Außerordentliche)
- b) der Vorstand und erweiterter Vorstand
- c) der Sportausschuss
- d) die Abteilungen und die Sparten
- e) der Ehrenrat

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 14 Zusammenreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder ab 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich bis Ende April zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden durch Anzeige in der lokalen Presse und in den Vereinsschaukästen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden und eine Vorbereitung im Vorstand nicht notwendig ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 23 und 24. Für die Wahl der 1. Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden

wird eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter, die/der von der Mitgliederversammlung zu berufen ist, eingesetzt.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) Wahl von drei KassenprüferInnen
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestätigung der AbteilungsleiterInnen
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes unter Beschlussfassung über die Verwendung der voraussichtlichen Finanzmittel
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins

§ 16 Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit,
- b) Genehmigung der Niederschrift der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung,
- c) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der KassenprüferInnen,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung,
- e) Bestimmung der Beiträge für das Geschäftsjahr und Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) Neuwahlen,
- g) besondere Anträge.

§ 17 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Kassenwart(in),
- der/dem Sportwart(in).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende allein oder eine/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit der/dem Kassenvart(in).

Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in folgendem Turnus statt:

- a) in geraden Jahren werden gewählt:
die/der 1. Vorsitzende,
die/der 2. stellvertretende Vorsitzende,
- b) in ungeraden Jahren werden gewählt:
die/der 1. stellvertretende Vorsitzende,
die/der Kassenvart(in),
die/der Sportwart(in).

Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 17a Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 17)
- b) den Leitern/Leiterinnen der Abteilungen (§ 19b)

Die Abteilungsleiter/innen wirken auf Einladung des Vorstandes in dessen Sitzungen beratend mit.

§ 18 Aufgabenbereich des Vorstandes

1) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- b) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- d) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und die Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung,
- f) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g) die Anstellung und Kündigung von Beschäftigten des Vereins,
- h) Besetzung von freien Ämtern in Vereinsorganen,
- i) Aufnahme und Auflösung von Abteilungen und Sparten
- j) Festsetzung von Antragsfristen für vereinsinterne Ansprüche gegenüber dem Verein.

2) Die besonderen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

- a) Die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Sie/Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- b) Der/Die 1. stellvertretende Vorsitzende oder der/die 2. stellvertretende Vorsitzende vertritt die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfälle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- c) Die Sportwartin bzw. der Sportwart ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Sportausschusses. Sie/Er koordiniert die Arbeit in den Abteilungen und sorgt für ein gutes Einvernehmen untereinander. Sie/Er vertritt die Belange der Abteilungen und übernimmt die Mittlerrolle zwischen den Abteilungen und dem Vereinsvorstand. Sie/Er führt das Amt überfachlich. Sie/Er wirkt mit bei der Planung und Durchführung von spartenübergreifenden sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Gesamtvereins.
- d) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Die Einziehung der Beiträge wird in Zusammenarbeit mit dem Vorstand geregelt. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung der/des 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von einem seiner beiden StellvertreterInnen) geleistet werden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

§ 19 a Sportausschuss

Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus der Sportwartin bzw. dem Sportwart und den AbteilungsleiterInnen. Die Vorbereitung und Leitung der Sportausschusssitzungen übernimmt die Sportwartin bzw. der Sportwart. Der Sportausschuss tagt halbjährlich und nach Bedarf.

Er wirkt mit bei der Planung und Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Gesamtvereins. Seine besondere Aufgabe ist es, die Belange der Abteilungen (und Sparten) über die Sportwartin bzw. dem Sportwart gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

§ 19 b Abteilungen

Es werden Abteilungen eingerichtet, in denen verschiedene im Verein betriebene Sparten zusammengefaßt sein können. Die Leitung einer Abteilung obliegt einer oder einem jeweils von den jeweiligen SpartenleiterInnen gewählten Vertreterin oder Vertreter. Er/Sie arbeitet eng mit den jeweiligen SpartenleiterInnen der Abteilung zusammen. Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Aufgabe der Abteilungen ist es, die Belange der ihr angehörigen Sparten in Einklang zu bringen. Insbesondere die Übungs- und Trainingsstunden in Abstimmung mit dem Sportwart anzusetzen.

§ 19 c Sparten

Es werden Sparten für alle im Verein betriebenen Sportarten gebildet. Die Aufgabe der Sparten ist es, die Richtlinien des evtl. jeweils zuständigen Fachverbandes oder seiner Gliederungen innerhalb der Sparte zu verwirklichen.

Jeder Sparte steht eine Spartenleiterin bzw. ein Spartenleiter vor. Er/Sie wird von den Mitgliedern der jeweiligen Sparte für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Sie/Er arbeitet eng mit der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter zusammen.

§ 20 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Fachverbandes bzw. Sportgerichts gegeben ist.

Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Wirkung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate
- e) Ausschluss aus dem Verein (gemäß § 10).

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 22 KassenprüferIn

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden drei KassenprüferInnen (einmalige Wiederwahl ist zulässig) können zusätzlich zur Abschlußprüfung gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vornehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben. Die Kassenprüfung bezieht sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassenführung. Über die Abschlußprüfung berichten die KassenprüferInnen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

a) Der Vorstand

Die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende lädt die Mitglieder der Vorstandes mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein. In dringenden Fällen ist sie/er berechtigt, unter Abkürzung der Ladungsfrist mündlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einberufung der Sitzung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder einer seiner Vertreter/innen, anwesend sind.

Die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, eine zusätzliche Vorstandssitzung einzuberufen, wenn er von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung aufgefordert wird.

b) Für alle anderen Organe gelten folgende Bestimmungen:

Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß wenn sie mindestens 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben ist. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zum Tag vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der jeweiligen Protokollführerin bzw. dem jeweiligen Protokollführer zu

unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen , die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Für alle Organe des Vereins, einschließlich des Vorstandes, gilt, daß sämtliche Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung kann öffentlich durch Handaufheben oder auf Antrag geheim durch Stimmzettel erfolgen. Die Vorschrift nach § 24 bleibt unberührt.

§ 24 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, die stimmberechtigt sind, und über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 25 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 27 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 25. Mai 2009 von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittmund in Kraft.

1. Vorsitzender